

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2015

der Abgeordneten Ronny Kretschmer (Fraktion DIE LINKE), Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandré (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5497

Finanzierung des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus (IUC)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

In der Drucksache 7/4859 hat die Landesregierung eine Übersicht der bisher bestätigten beziehungsweise geblockten Maßnahmen aus dem Bundesarm 2 des Strukturstärkungsgesetzes dargestellt. Das Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) wurde als ein prioritäres Projekt mit einer Finanzierungssumme von 1 Mrd. Euro eingeordnet.

Der Bericht „Empfehlungen der Expertenkommission zu Eckpunkten und Schwerpunktsetzungen des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus“ rechnet jedoch mit einem Finanzbedarf in Höhe von rund 1,9 Mrd. € für den Aufbau und Betrieb des IUC.

In der Ausschusssitzung des Sonderausschuss Lausitz vom 06.04.2022 erläuterte die Landesregierung, dass eine Finanzierung des IUC im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe des Art. 91b Grundgesetz (GG) erfolgen soll. Dies bedingt allerdings die Zustimmung des Bundes und aller 16 Bundesländer.

Im Expertenbericht wird weiter darauf hingewiesen, dass die Kostentragung gemäß Art. 91b Abs. 3 GG mit einer Vereinbarung geregelt werden muss. Ein Finanzierungsanteil des Landes Brandenburg ist mit mindestens 10 % einzuplanen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung für bestimmte Infrastrukturen über den Landesarm des Strukturstärkungsgesetzes in Betracht gezogen werden soll.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Auf welchen Finanzierungsquellen soll das zukünftige Finanzierungskonzept zur Umsetzung des IUC aufbauen?

Zu Frage 1: Bei der Erarbeitung des Finanzierungskonzepts werden alle für das IUC geeigneten Finanzierungsquellen in die Betrachtung einbezogen werden. Hierzu zählen insbesondere die in Ziffer I.II der „Empfehlungen der Expertenkommission zu Eckpunkten und Schwerpunktsetzungen des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus“ aufgeführten Finanzierungsquellen.

Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf den Mitteln aus dem Arm 2 (sogenannter Bundesarm, Maßnahme nach § 17 S. 1 Nr. 28 Investitionsgesetz Kohleregionen) und subsidiär auf den Mitteln aus dem Arm 1 (sogenannter Landesarm, Finanzhilfen nach Art. 104b GG) des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen liegen. Daneben sollen für den Auf- und Ausbau des IUC und der Modellregion Gesundheit Lausitz weitere Finanzierungsquellen, insbesondere der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, der Kostenträger der Krankenversorgung sowie Drittmittel der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden.

Das Finanzierungskonzept soll Teil des Gesamtkonzepts für das IUC werden. Nach Abschluss der derzeit laufenden Konkretisierung soll das Gesamtkonzept durch die Landesregierung beschlossen und anschließend dem Wissenschaftsrat im Jahr 2023 zur Evaluierung vorgelegt werden.

2. Sowohl im Sonderausschuss Lausitz als auch im Expertenbericht wird darauf verwiesen, dass einzelne Projekte zur Realisierung des IUC aus dem Landesarm des Strukturstärkungsgesetzes finanziert werden sollen. Welche Projekte und Maßnahmen sind vorgesehen? Bitte einzeln benennen nach angestrebter Antragsphase, angestrebtem Umsetzungszeitraum, angestrebter Fördersumme und angestrebtem Eigenanteil.

Zu Frage 2: Über den Landesarm können ausschließlich Investitionen finanziert werden. Damit kommen nur investitionsbezogene Maßnahmen zum Aufbau des IUC für eine subsidiäre Förderung über den Landesarm in Betracht. Dies betrifft die baulichen Infrastrukturen der Universitätsmedizin, die Digitalisierung des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus und den Aufbau digitaler Infrastrukturen zur regionalen Vernetzung (siehe im Einzelnen Ziffer I.I und Übersichten 8, 9 und 15 im Anhang der Empfehlungen der Expertenkommission). Das MWFK prüft derzeit, welche Investitionen mit Blick auf den ambitionierten Zeitplan zum Aufbau des IUC ggf. als Vorlaufstrukturen über den Landesarm finanziert werden könnten.

3. Wie hoch werden die Kosten für den Landeshaushalt beim Aufbau des IUC erwartet, die nicht über Strukturstärkungsmittel getragen werden können? In welchem Haushaltsjahr werden diese Budgets in welcher Höhe eingeplant?
4. Wie hoch sind die zu erwartenden jährlichen Finanzierungskosten des Landes nach Einrichtung des IUC? Welche finanziellen Belastungen erwartet die Landesregierung für den Landeshaushalt nach 2038, also nach Auslaufen der Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz?

Zu Frage 3 und 4: Das MWFK führt derzeit Gespräche mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Klärung des Finanzierungsrahmens für das IUC. Aussagen zu den zu erwartenden Belastungen für den Landeshaushalt bis und nach 2038 können erst getroffen werden, wenn eine Verständigung mit dem BMBF zum Finanzierungsrahmen erzielt und hiervon ausgehend das Finanzierungskonzept für das IUC unter Einbeziehung weiterer Finanzierungsquellen (siehe Antwort auf Frage 1) erarbeitet wurde.

5. Wann strebt die Landesregierung die Zustimmung des Bundes und aller Länder zur Finanzierung des IUC im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91b Grundgesetz (GG) an?

Zu Frage 5: Die Zustimmung wird - entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission - für 2024 angestrebt.

6. Welche Planungs- und Errichtungskosten entstehen für das Land Brandenburg vor der Finanzierungszusage durch den Bund sowie der Länder und sind diese nach Beschluss erstattungsfähig?

Zu Frage 6: Die Kosten für das IUC einschließlich der Planungs- und Errichtungskosten werden im Rahmen der derzeit laufenden Konkretisierung des Gesamtkonzepts ermittelt. Im Zuge der Gespräche mit dem BMBF zur Klärung des Finanzierungsrahmens für das IUC wird das MWFK auch Möglichkeiten einer Bundesförderung vor dem Inkrafttreten einer Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des IUC nach Art. 91b GG erörtern.

7. Mit welchen Kosten kalkuliert die Landesregierung die Übernahme des kommunalen Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (CTK) zu einem Universitätsklinikum in Landesträgerschaft und wie sollen diese Kosten finanziert werden?

Zu Frage 7: Das MWFK beabsichtigt, zur Vorbereitung der Übernahmeentscheidung den Unternehmenswert der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH einschließlich ihrer Tochtergesellschaften mittels einer sogenannten „Due-Diligence-Prüfung“ durch externe Begutachtung ermitteln zu lassen. Auf dieser Grundlage soll anschließend eine Kostenkalkulation für die Übernahme erfolgen.